

Aktuelle Rechtsfragen zum EEffG nach dem 14.2.2016 - Erfahrungen der Wirtschaft mit der organisatorischen Abwicklung im Bereich der Monitoringstelle

Nach dem ersten Melde- und Eintragungstermin (14.2.2016) für Maßnahmensetzer und verpflichtete Energielieferanten stellen sich einige Rechtsfragen, die wir im Folgenden behandeln wollen. Weiters wollen wir Erfahrungen der Wirtschaft mit der bisherigen organisatorischen Abwicklung zusammenfassen.

1) Rechtslage für Energielieferanten

Der § 10 Abs. 3 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes sieht für verpflichtete Energielieferanten die Möglichkeit einer Nachmeldung von Maßnahmen innerhalb von drei Monaten vor.

§ 10 Abs 3 EEffG lautet:

Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren und für jedes Jahr bis zum 14. Februar des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden. **Können die Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht gesetzt werden, sind sie innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten nachzumelden.** (Hervorhebung von uns)

WKÖ-Interpretation des § 10 Abs. 3 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

- Energielieferanten können bis 14.5.2016 Maßnahmen an die Monitoringstelle nachmelden.
- Eine Begründungspflicht wird hier nicht angesprochen. Insbesondere wird der Monitoringstelle keine Befugnis eingeräumt darüber zu entscheiden, nachgemeldete Maßnahmen zuzulassen oder zurückzuweisen.
Empfehlung: Dennoch ist es sicherlich von Vorteil, im Bedarfsfall für die Überschreitung des regulären Termins 14.2. gute Gründe anführen zu können.
- Offenkundig gewährt Satz 2 eine Nachfrist für beide im ersten Satz erwähnte Tatbestände, das Dokumentieren und das Melden (beides in Bezug auf Eigenmaßnahmen und Fremdmaßnahmen).
- Der Fall der Beschaffung ist im Satz 2 jedenfalls erfasst, nur insoweit ist ja eine Nachholung jahrgangsgleicher Maßnahmen überhaupt denkbar. Gebankte Maßnahmen können noch erworben werden. Gesetzt könnten Maßnahmen nur noch im laufenden Jahr werden, dh es würde sich nicht um jahrgangsgleiche Maßnahmen handeln.
- Sollte die Monitoringstelle die unzutreffende Meinung vertreten, dass § 10 Abs 3 nicht zum Tragen komme, ändert dies uE überhaupt nichts an der Gültigkeit nachträglicher Maßnahmenmeldungen. Nirgendwo im EEffG oder in der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (EERV) steht, dass verspätet gemeldete Maßnahmen zurückzuweisen sind. Als Sanktion käme nur eine Verwaltungsstrafe wegen verspäteter Meldung in Betracht.
- Dem steht aber § 20 Abs 4 (EERV) entgegen: Die Monitoringstelle kann gegen den Verpflichteten ein Verwaltungsstrafverfahren initiieren, wenn sie ihn zuvor auf das ihrer Meinung nach gesetzwidrige Verhalten hingewiesen, sprich: unter Setzung einer angemessenen Frist zur Meldung aufgefordert hat. Erst nach Verstreichen dieser Frist könnte die Monitoringstelle (MS) den Sachverhalt der Verwaltungsstrafbehörde zur Kenntnis bringen.

§ 20 Abs. 4 Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (EERV) lautet:
Kontrolle (RLVO)

(4) Erkennt die Monitoringstelle bei Verpflichteten Abweichungen von rechtlichen Vorgaben, so ist die betreffende Person oder Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen und Hinweise auf die dem Gesetz sowie dieser Verordnung entsprechenden Vorgangsweisen zu geben.

§ 21 Abs. 1 EERV lautet:

Zusammenarbeit mit Bezirksverwaltungsbehörden

§ 21 (1). Die Monitoringstelle hat **in jenen Fällen, in denen ein gemäß EEffG verpflichtetes Unternehmen, trotz entsprechender Hinweise gemäß § 20 Abs. 4,** nicht seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über eine etwaige Begehung oder Unterlassung zu informieren sowie den Namen und die Anschrift des Verpflichteten zu übermitteln. (*Hervorhebung von uns*)

2) Rechtslage für Maßnahmen setzende Unternehmen

Die Einmeldung von **Maßnahmen der Jahre 2014 und 2015** in die Datenbank der Monitoringstelle musste **bis zum 14. Februar 2016, 24:00 Uhr** erfolgen, um die Maßnahme später noch an verpflichtete Energielieferanten übertragen zu können.

WKÖ-Interpretation:

- Es kann jedoch argumentiert werden, dass verpflichtete Energielieferanten derartige Maßnahmen aus den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen des § 10 Abs 3 eintragen und nachmelden können, andernfalls liefe die Nachholungsmöglichkeit des § 10 Abs 3 ins Leer (s.o. Punkt 1).
- Hat die Monitoringstelle den Zugang zur Datenbank nach erfolgter Anmeldung beim USP nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt oder war die Anmeldung beim USP gar nicht möglich, kann dies nicht zum Nachteil der Maßnahmensetzer ausschlagen. Hier halten wir eine nachträgliche Eintragungsmöglichkeit des Maßnahmensetzers für notwendig.

3) Zwischenbilanz zur Abwicklung im Bereich der Monitoringstelle

a) Kommunikationsebene

Im Vorfeld des 14.2.2016, dem Stichtag für das erste Verpflichtungsjahr, kam es zu einer großen Zahl von Anfragen von Energielieferanten und Unternehmen, die Maßnahmen gesetzt haben.

Die Fragen betrafen die Möglichkeit, nach dem 14.2.

- Maßnahmen zu melden,
- Maßnahmen einzutragen sowie
- im Falle der technischen Unmöglichkeit der Eintragung von Maßnahmen in die Maßnahmendatenbank die Möglichkeit einer fristwahrenden Ersatzmeldung auf anderem Weg als jenem über das EDV-Tool.

Die Monitoringstelle hat zwar immer wieder Lösungsvarianten entworfen und diskutiert, jedoch am Ende des Tages stets von einer schriftlichen Festlegung Abstand genommen. So ist zu erklären, dass WKÖ-Stellen vor dem 14.2.2016 entsprechend ihrem aktuellen mündlichen Wissenstand Informationen über Nachholungsmöglichkeiten weitergaben, die sie für mitgliederrelevant hielten.

Dass die Monitoringstelle ihr „Dementi“ dazu nicht zeitnah sondern erst vier bzw. fünf Tage nach den vermeintlich unrichtigen Aussendungen und damit auch nach dem 14.2., auf der Homepage veröffentlicht hat, lässt darauf schließen, dass innerhalb der Monitoringstelle Meinungsbildungen über mehrere Tage andauerten und erst der Verlauf des Wochenendes abgewartet werden sollte. Diese zeitliche Komponente relativiert das Gewicht des Dementi a priori.

Unterm Strich entspricht die von uns damals als „Kulanzlösung“ bezeichnete Möglichkeit der Nachmeldung genau der unter Punkt 1 beschriebenen Rechtslage (Nachholung bei Straffreiheit ist möglich).

In Anbetracht zwischenzeitig von Mitgliedsunternehmen gemeldeter temporärer Ausfälle der Maßnahmendatenbank und der viel zu späten Inbetriebnahme gegen Jahresende erschien es uns aber völlig legitim, ja selbstverständlich, dass die Monitoringstelle Maßnahmensetzern eine alternative Meldemöglichkeit anbietet, um bei Auftreten technischer Übermittlungsprobleme Maßnahmenverluste zu vermeiden.

b) Technische und organisatorische Ebene

Positiv ist festzuhalten, dass die Maßnahmendatenbank grosso modo, insbesondere in der Schlussphase funktioniert hat und auch der erhöhten Frequenz von Meldungen und Eintragungen Stand gehalten hat.

Weiters wurde die Hotline auch nach Freitagnachmittag (12.2.) über das gesamte Wochenende, wie von uns verlangt, besetzt und aufgestockt.

Zu kritisieren ist, dass trotz Aufforderungen aus der Wirtschaft keine Testläufe mit Praktikern stattgefunden haben. Auch war die Inbetriebnahme knapp vor Weihnachten eindeutig zu spät.

Die technische Ausstattung der Maßnahmendatenbank lässt deutlich zu wünschen übrig. Es fehlt die Möglichkeit einer Zwischenspeicherung, was das Handling im Einzelfall sehr erschweren kann. Eine Korrigierbarkeit ist nicht vorgesehen. Für Verpflichtete oder Maßnahmensetzer, die keinen Zugang zum Unternehmensserviceportal bekommen konnten, hätte ein alternativer Weg angeboten werden müssen.

Das „Handbuch zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ der Monitoringstelle wurde von vielen Verpflichteten als schwer verständlich beurteilt. Eine zunächst zugesagte Kurzfassung wurde nicht zur Verfügung gestellt.

An der hohen Meldequote per 15.2. hat die gesamte Wirtschaftskammerorganisation durch ihre breite, wiederholte Informations- und Kommunikationsarbeit einen wesentlichen Anteil. Wir bedanken uns dafür bei allen Kolleginnen und Kollegen. Die Durchsetzung des Banking für Maßnahmensetzer hat ermöglicht, dass Maßnahmen in großer Zahl und in beträchtlichem Ausmaß gesichert werden konnten.

Fazit

Dem Sinn des EEffG entspricht es gesetzte Maßnahmen zu honorieren, nicht deren Setzer zu frustrieren. Sanktionen stehen nicht im Vordergrund, sondern die Anleitung zur Erfüllung des Gesetzes durch möglichst viele Maßnahmensetzungen. Dies ist in der EERV klar verankert. Daran sollten sich auch die Auslegung und die praktische Handhabung der Rechtsvorschriften orientieren.

Haftungsausschluss:

Es handelt sich um die nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitete Rechtsauffassung der WKÖ. Wir können nicht ausschließen, dass die Monitoringstelle, das BMWFV oder andere Behörden andere Meinungen vertreten. Für diesen Fall können wir keine Haftung übernehmen. Wir informieren jedoch auf unserer Homepage https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/Effizienter_Energieeinsatz_im_Unternehmen.html über alle Neuentwicklungen zu den hier getätigten Aussagen.

Stand: 19.02.2016